



**Info zur  
Betriebsrats-  
wahl**

**NÄHE IST  
UNSERE  
STÄRKE**

**Konstituierende  
Sitzung**

[dbb.de/betriebsratswahlen](https://dbb.de/betriebsratswahlen)



**dbb  
beamtenbund  
und tarifunion**



Herausgegeben  
von der Bundesleitung des  
**dbb beamtenbund und tarifunion**  
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin  
[tarif@dbb.de](mailto:tarif@dbb.de) | [www.dbb.de](http://www.dbb.de)

Ein neu gewählter Betriebsrat wird erst handlungsfähig, kann also erst dann Beteiligungsrechte wahrnehmen und einfordern, wenn er die für die Geschäftsführung und Vertretung nach außen erforderlichen Organe gebildet hat. Dies geschieht in der ersten Sitzung des Betriebsrats nach der Wahl, der so genannten konstituierenden Sitzung (§ 26 BetrVG). Hat sich der Betriebsrat noch nicht konstituiert, müssen Arbeitgebende auch nicht mit ihm zusammenarbeiten bzw. verhandeln.

## Wie kommt die konstituierende Sitzung zustande?

Der Betriebsratswahlvorstand hat die gewählten Betriebsratsmitglieder vor Ablauf einer Woche nach dem (letzten) Wahltag zur konstituierenden Sitzung einzuladen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Bei der Fristberechnung ist der Wahltag nicht mitzurechnen. Da es sich bei der Wochenfrist um eine Ordnungsvorschrift handelt, bleiben geringfügige Überschreitungen ohne Rechtsfolgen. Die Frist bezieht sich nur auf die Einladung, nicht auch auf die Durchführung der Sitzung. Der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bestimmt sich nach der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats. Ist diese bereits abgelaufen, so ist die Sitzung kurzfristig anzuberaumen. Ansonsten ist die konstituierende Sitzung spätestens am ersten Tag der Amtszeit des neuen Betriebsrats durchzuführen. Achtung: Der Wahlvorstand muss eine betriebsratslose Zeit vermeiden, da in dieser Zeit Arbeitgebende Maßnahmen veranlassen können, ohne dass ein Betriebsrat zu beteiligen ist. Die Sitzung ist auch anzuberaumen, wenn die Wahl angefochten wurde.

## Wie muss die Einladung aussehen?

Ein Hinweis in der Einladung darauf, dass es sich um die konstituierende Sitzung handelt, genügt. Einer besonderen Tagesordnung mit Auflistung der anstehenden Wahlen bedarf es nicht, da der Gegenstand dieser Sitzung gesetzlich festgelegt ist (§ 26 Absatz 1 BetrVG).

## Wer nimmt an der konstituierenden Sitzung teil?

Ein Teilnahmerecht an der Sitzung steht nur der/dem Wahlvorstandsvorsitzenden, nicht aber den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern zu. Nur, wenn die/der Wahlvorstandsvorsitzende verhindert ist, entsendet der Wahlvorstand ein anderes Wahlvorstandsmitglied in die konstituierende Sitzung. Teilnahmeberechtigt und daher vom Wahlvorstand zu laden sind alle gewählten Betriebsratsmitglieder. Ersatzmitglieder gehören nicht dazu. Nur, wenn dem Wahlvorstand die Verhinderung eines ordentlichen Betriebsratsmitglieds bekannt ist oder ein gewähltes Mitglied nach der Wahl erklärt hat, die Wahl nicht anzunehmen, ist das zuständige Ersatzmitglied zu laden (§ 25 Absatz 1 BetrVG).

Trotz der beschränkten Funktion der konstituierenden Sitzung (Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/ihrer/seiner/seines Stellvertreters/-vertreterin und ggf. Wahl von Ausschussmitgliedern) sind auch die Schwerbehindertenvertretung sowie ein/-e Vertreter/-in der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnahmeberechtigt und daher auch zu laden (strittig, wie hier zum PersVRecht VG Ansbach 19.04.2005, ZfPR 2006, 101; a.A. VGH Bayern 31.07.1996, zit. nach juris). Denn beide haben das Recht (aber nicht die Pflicht), an allen Sitzungen des Betriebsrats – unabhängig von den dort behandelten Tagesordnungspunkten – beratend teilzunehmen (§ 67 Absatz 1 Satz 1 BetrVG; § 95 Absatz 4 Satz 1 SGB IX). Wurden Schwerbehinderten- und Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht geladen, sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse, also die Wahlen, aber dennoch wirksam (Lorenzen u.a., BPersVG, Komm. § 40 Rn. 28; Ilbertz u.a., BPersVG, Komm., § 40 Rn.6).

Kein Teilnahmerecht an der konstituierenden Sitzung steht Gewerkschaftsbeauftragten und Arbeitgebenden zu.

## Und wer leitet die Sitzung?

Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt zunächst, bis zur Wahl einer/eines Wahlleiters/-leiterin aus dem Kreis der Betriebs-

ratsmitglieder, der/dem Wahlvorstandsvorsitzenden oder – bei deren/dessen Verhinderung – einem anderen Mitglied des Wahlvorstands im Namen des gesamten Wahlvorstands. Für die Wahl der/des Wahlleiters/-leiterin ist kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Gewählt ist das Betriebsratsmitglied, das die einfache Mehrheit erhält. Wählbar sind alle Betriebsratsmitglieder einschließlich der Ersatzmitglieder, die ein verhindertes ordentliches Mitglied vertreten. Im Zeitpunkt der Bestellung der/des Wahlleiters/-leiterin erlischt das Amt des Wahlvorstands. Das Wahlvorstandsmitglied, das die Sitzung bis dahin geleitet hat, muss daher die Sitzung verlassen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es selbst Betriebsratsmitglied ist.

## Welche Wahlen sind anschließend durchzuführen?

In der konstituierenden Sitzung werden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Betriebsausschusses und ggf. der weiteren Ausschüsse gewählt. Darüber hinaus werden in der Regel die Freistellungswahlen in einer sich unmittelbar an die konstituierende Sitzung anschließenden Sitzung durchgeführt.

## Wie werden die/der Vorsitzende und ihr/-e/sein/-e Stellvertreter/-in bestimmt?

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Betriebsratsmitglieder. Betriebsratsmitglieder, die an der Teilnahme der konstituierenden Sitzung verhindert sind, können gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Amtes niedergelegt haben. Ersatzmitglieder sind, wenn sie für ein verhindertes ordentliches Betriebsratsmitglied an der konstituierenden Sitzung teilnehmen, wahlberechtigt, wählbar aber nur dann, wenn sie endgültig für ein ausgeschiedenes Mitglied nachgerückt sind. Die vorgeschlagenen Bewerbenden können mitwählen und sich auch selbst ihre Stimme geben. Die Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn der Betriebsrat beschlussfähig ist. Es muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein (§ 33 Absatz 2 BetrVG). Besondere Wahlschriften bestehen nicht. Der Betriebsrat kann deshalb selbst darüber befinden, ob geheim, offen, mit Stimmzetteln, durch Aufstehen, Handzeichen, Zuruf oder in anderer Weise gewählt werden soll. Nur das Ergebnis muss eindeutig feststellbar sein. Dem Antrag auch nur eines Mitglieds oder einer Minderheit auf geheime Abstimmung sollte im Hinblick auf demokratische Gepflogenheiten entsprochen werden. Einklagbar ist dies aber nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Losverfahren durchzuführen (zum Beispiel Münzwurf).

## Und wie werden die Mitglieder des Betriebsausschusses und ggf. weiterer Ausschüsse bestimmt?

In der konstituierenden Sitzung sollen in Betrieben mit neun oder mehr Betriebsratsmitgliedern neben der/dem Vorsitzenden und ihren/seinem Stellvertreter/-innen auch die Mitglieder des Betriebsausschusses (§ 27 BetrVG) gewählt werden. Diesem Gremium, das die laufenden Geschäfte des Betriebsrats führt, gehören neben der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zwischen drei bis neun weitere Ausschussmitglieder an – je nach Größe des Betriebsrats. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Betriebsrats geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl – bei nur einem Vorschlag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Nach dem gleichen Verfahren kann der Betriebsrat in der konstituierenden Sitzung in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmenden weitere Ausschüsse bilden (§ 28 BetrVG). In Betrieben mit 101 bis 200 Arbeitnehmenden – die nur sieben Betriebsratsmitglieder haben und daher keinen Betriebsausschuss bilden – können solche Ausschüsse nur die Sachentscheidung des Betriebsratsplenums vorbereiten. Erst in Betrieben mit 201 und mehr Arbeitnehmenden und damit einer Betriebsratsgröße von mindestens neun Mitgliedern, in denen deshalb auch ein Betriebsausschuss zu bilden ist, können den weiteren Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.